

BVGer D-3540/2015 vom 25. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3540_2015

FR: TAF D-3540/2015 du 25 août 2015

IT: TAF D-3540/2015 del 25 agosto 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die - wie das vorliegende - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2.1

Das genaue Datum der Eröffnung der SEM-Verfügung vom 23. April 2015 ist nicht bekannt. Angesichts des Umstandes, dass die Übermittlung nach Sri Lanka mindestens eine Woche in Anspruch nimmt und für die Behandlung auf der schweizerischen Botschaft sowie die Zustellung an die Beschwerdeführerinnen jeweils wiederum mit rund 7-10 Tagen zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die SEM-Verfügung den Beschwerdeführerinnen nicht vor Mitte Mai 2015 zugestellt wurde. Es ist daher - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und im Sinne einer effizienten Abwicklung des Beschwerdeverfahrens (die Vornahme weiterer Abklärungen betreffend Zustelldatum wäre mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden) - zugunsten der Beschwerdeführerinnen davon auszugehen, dass die am 27. Mai 2015 bei der schweizerischen Botschaft in Colombo eingegangene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde.

E. 2.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen (Art. 21 Abs.1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Art. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes oder ein von einer sich im Ausland befindenden Person eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt es einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 [S. 368]). Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin (und Mutter der beiden nach wie vor minderjährigen Töchter B._____ und C._____) am 24. Februar 2015 auf der schweizerischen Botschaft in Colombo persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte sie Gelegenheit, weitere Angaben zu ihrer Verfolgungssituation und derjenigen ihrer Töchter zu machen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

E. 6.3.1

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 23. April 2015 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, wenn sie noch andauert oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Befürchtungen, künftig staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, sind nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführerin A. _____ machte zur Begründung des Gesuchs um Bewilligung der Einreise und um Gewährung des Asyls insbesondere geltend, sie habe ihren Ehemann L. _____, welcher bei den LTTE eine höhere Position innegehabt habe, im Mai 2009 letztmals gesehen. Sie sei dann mit ihren beiden Kindern vorübergehend in ein IDP-Camp eingewiesen worden. Nach der Entlassung aus dem Camp hätten Leute des CID, Angehörige der Karuna-Gruppe sowie unbekannte Männer sie und ihre ältere Tochter nach L. _____ gefragt. Sie fühle sich in ihrer Heimat nicht sicher und befinde sich zudem in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage.

E. 6.3.3

Das SEM stellte den Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Ereignisse und Probleme grundsätzlich nicht in Frage, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, die Anforderungen an eine Einreisebewilligung seien hoch; gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person bei einem

weiteren Verbleib im Ausland ausgegangen werden müsse. Vorliegend gelange es zum Schluss, dass die Beschwerdeführerinnen - bei einer objektivierten Betrachtungsweise - nicht akut gefährdet seien. So bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerinnen aufgrund ihres Aufenthalts in einem IDP-Camp in absehbarer Zukunft staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnten. Vielmehr sei ihnen kurz nach der Entlassung aus dem Camp ein neuer Reisepass ausgestellt worden. Lediglich aus dem Umstand des Aufenthalts in einem IDP-Camp, welcher mittlerweile fünf Jahre in der Vergangenheit liege, könne nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerinnen zum heutigen Zeitpunkt von asylrelevanter Verfolgung bedroht seien. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie nach der Entlassung aus dem IDP-Camp unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden hätten. Derartigen Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen seien, komme indessen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die sri-lankischen Behörden überzeugt gewesen, dass die Beschwerdeführerin in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staats darstellen würde, wäre sie zweifellos inhaftiert worden, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Diesen Ausführungen kann sich das Bundesverwaltungsgericht anschliessen, zumal die knappen Darlegungen in der Beschwerdeschrift (im Wesentlichen Hinweise auf die im vorinstanzlichen Verfahren geschilderten Probleme und insbesondere auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerinnen in ihrer Heimat nicht sicher seien und sie nach wie vor keine Kenntnis über den Aufenthaltsort ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters hätten) nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen.

E. 6.3.4

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, bei den geltend gemachten Behelligungen durch Angehörige der Karuna-Gruppe und durch weitere unbekannte Personen handle es sich um Übergriffe Dritter. Das SEM hielt dabei zutreffend fest, Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, solchen ausgesetzt zu sein, seien für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz nur relevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hätten. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien zudem Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Hierzu sei festzuhalten, dass der Staat Sri Lanka als schutzfähig gelte und für die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, sich an die lokalen zuständigen Instanzen zu wenden und um Schutz zu ersuchen, falls in Zukunft immer noch solche Forderungen an sie gestellt würden. Eine faktische Garantie der Schutzgewährung für langfristigen, individuellen Schutz einer potentiell bedrohen Person könne jedoch nicht verlangt werden, gelinge es doch keinem Staat, die absolute Sicherheit aller Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Aus der vorliegenden Aktenlage ergäben sich zudem keine Hinweise auf eine Schutzwunlligkeit des Staates. Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend bemerkte, hat der Einfluss der bewaffneten Gruppierungen in Sri Lanka seit Ende der Kriegshandlungen im Mai 2009 stark abgenommen. Es bestehen keine Hinweise mehr auf eine allgemeine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen durch die sri-lankische Armee oder den Staat. Es kommt zwar vor, dass sich frühere Angehörige solcher

Gruppierungen weiterhin kriminell betätigen und die lokale Bevölkerung mit Drohungen und Erpressungsversuchen unter Druck setzen, wobei auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte an solchen Vorkommnissen beteiligt sind. Unabhängig davon handelt es sich bei den besagten Übergriffen um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten und denen sich die Beschwerdeführerinnen durch Wegzug in einen anderen Teil ihres Heimatlandes entziehen könnten.

E. 6.3.5

Schliesslich kann sich das Bundesverwaltungsgericht auch der Auffassung des SEM anschliessen, weder die grosse persönliche Tragik des Verschwindens des Ehemannes beziehungsweise Vaters noch die schwierige finanzielle Lage stellen einen Grund für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dar.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine konkreten Hinweise dafür bestehen, die Beschwerdeführerinnen seien gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder hätten eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten. An dieser Feststellung vermögen auch die im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumente nichts zu reichen, betreffen diese doch lediglich die von ihnen angegebenen Identitäten, welche vorliegend jedoch nie in Frage gestellt worden sind.

E. 6.5

Im Übrigen ist festzustellen, dass keine nahen Verwandten oder Bekannten der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz leben und den Akten auch sonst keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Schweiz zu entnehmen sind.

E. 6.6

Die Beschwerdeführerinnen vermochten insgesamt nicht aufzuzeigen, dass sie auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sind. Der weitere Verbleib in Sri Lanka ist ihnen nach dem Gesagten zuzumuten und die Vorinstanz hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)